Änderungen auf Seite 4 und 5
Ergänzung Anlage Satzung § 5 1. Satz
Ergänzung Anlage Satzung § 6 (3d)

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/04824**
Datum: 06.06.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Sozialplanung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	04.06.2019	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	06.06.2019	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	19.06.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.06.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Aufhebung der bestehenden Festlegungen von Kapazitätsgrenzen für weiterführende Schulen und Satzung zur Regelung des Auswahlverfahrens zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die 5. Jahrgangsstufe der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und dem Gymnasium ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) ab dem Schuljahr 2019/20**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. die in den Beschlüssen vom 24.02.2010 (Vorlagen-Nr. V/2009/08549), vom 29.01.2014 (Vorlagen-Nr. V/2013/11910), vom 17.12.2014 (Vorlagen-Nr. V/2014/12788), vom 24.02.2016 (Vorlagen-Nr. VI/2015/01231), vom 26.10.2016 (Vorlagen-Nr. VI/2016/02130), vom 25.10.2017 (Vorlagen-Nr. VI/2017/03411) festgelegten Kapazitätsgrenzen für weiterführende allgemeinbildende Schulen ab dem Schuljahr 2019/2020 aufzuheben sowie

2. die Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) – Aufnahmesatzung – gemäß der Anlage.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen
Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein
Aktivierungspflichtige Investition	☐ ja	☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	**Haushaltswirksamkeit** HH-Jahr ff.	**Jahr**	**Höhe** (Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)

Ergebnisplan	**Ertrag** (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	**Einzahlungen** (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B	**Folgekosten** (Stand:		**ab Jahr**	**Höhe** (jährlich, Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
	Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	**Ertrag** (gesamt)			
		Aufwand (ohne Abschreibungen)			
		Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan ☐ ja ☒ nein
Wenn ja, Stellenerweiterung: Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit: ☒ ja
Gleichstellungsrelevanz: ☐ ja

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der in der Anlage beigefügten Satzung ist § 41 Abs. 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244). § 41 Abs. 2a SchulG LSA ist durch diese Neufassung dahingehend geändert worden, dass der Passus „durch Satzung“ in die Regelung mit aufgenommen wurde.

Gemäß § 41 Abs. 2a SchulG LSA können Schulträger, die keine Schulbezirke nach Absatz 1a oder Schuleinzugsbereiche nach Absatz 2 festlegen, mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren durch Satzung festlegen. Dabei sind die Vorgaben der Schulentwicklungsplanung, der jeweilige Schulentwicklungsplan und die Notwendigkeiten der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zugrunde zu legen.

Die Stadt Halle (Saale) hat für die in ihrer Trägerschaft stehenden weiterführenden Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien keine Schuleinzugsbereiche festgelegt. Gemäß § 41 Abs. 1a SchulG LSA haben die Schülerinnen und Schüler die Schule zu besuchen, in deren Schuleinzugsbereich sie wohnen. Indem die Stadt Halle (Saale) auf die Festlegung von solchen Einzugsbereichen verzichtet, verzichtet sie somit auf eine lenkende Zugangsregelung.

Auf Grund der räumlichen Standorte der Schulen und dem bisherigen Wahlverhalten der Eltern/Personensorgeberechtigten aus den unterschiedlichen Stadtteilen wäre keine bedarfsgerechte Verteilung der vorhandenen Schulplätze möglich. Indem die Stadt Halle (Saale) auf die Festlegung solcher Einzugsbereiche verzichtet, ermöglicht sie den Zugang der Schülerinnen und Schülern zu allen städtischen Schulen.

Somit ist nunmehr zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die 5. Jahrgangsstufe an weiterführende Schulen, die in der Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) stehen, eine Satzung der Stadt Halle (Saale) erforderlich. Diesen gesetzlichen Anforderungen entspricht die in der Anlage beigefügte Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) – im Folgenden: Aufnahmesatzung. Hierbei wurden auch die Regelungen in der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 19. März 2014 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 2019 (GVBl. LSA S. 30) – AufnahmeVO – berücksichtigt.

Gemäß der §§ 2 bis 4 der Aufnahmesatzung werden die Kapazitätsgrenzen für die o. g. weiterführenden Schulen nach Maßgabe des § 41 Abs. 2a SchulG LSA festgelegt. Bei diesen weiterführenden Schulen handelt es sich um die Schulformen Gemeinschaftsschule, Gymnasium und Gesamtschule.

Die Aufnahmesatzung übernimmt bei der Festlegung der Kapazitätsgrenzen die bisher in den aufzuhebenden Beschlüssen enthaltenen Jahrgangsstärken. Ausnahmen bilden die festgelegten Kapazitätsgrenzen für das Christian-Wolff-Gymnasium und das Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“ im Schuljahr 2019/20. Hier wird zur Aufnahme aller vorliegenden Wünsche der Sorgeberechtigungen in Abstimmung mit den Schulleitungen jeweils ein zusätzlicher fünfter Zug eröffnet. Die Ermittlung der Auslastung eines Schulstandortes und des perspektivischen Raumbedarfs erfolgt auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale) für das Schuljahr 2012/13 (Beschlussnummer: V/2011/09930, Beschlusspunkt 2). Darin ist geregelt, dass für weiterführende Schulen ein Raumfaktor von mindestens 1,5 Unterrichtsräumen pro Klasse zugrunde gelegt wird.

Die Festlegung der Kapazitätsgrenzen basiert auf dieser Grundlage. Zuerst wird die Gesamtzahl an Unterrichtsräumen (das sind die allgemeinen Unterrichtsräume und die Fachunterrichtsräume) durch den Raumfaktor geteilt. Dies ergibt die maximale Klassenanzahl über alle Jahrgangsstufen hinweg. Zur Ermittlung der Zügigkeit wird anschließend die Gesamtklassenanzahl durch die Anzahl an Jahrgängen geteilt.

Anhand des Giebichenstein-Gymnasiums „Thomas Müntzer“ kann dieses Vorgehen exemplarisch dargestellt werden. Am Schulstandort werden insgesamt 48 Unterrichtsräume (UR) vorgehalten.

48 UR geteilt durch 1,5 UR pro Klasse	= 32 Klassen
32 Klassen geteilt durch 8 Jahrgangsstufen	= 4 Klassen pro Jahrgang

Im Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium und im Georg-Cantor-Gymnasium werden diese Raumstandards derzeit sogar unterschritten. Dennoch ist die dargestellte Zügigkeit zur Bereitstellung der benötigten Plätze notwendig. Die laufende Evaluation und mittelfristige Bereitstellung weiterer Kapazitäten, z.B. in den Schulformen Gesamtschulen und Sekundarschulen oder auch die punktuelle Erweiterung des Raumangebotes bei bestehenden Gymnasien bleibt Gegenstand der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung.

~~**§ 6 Abs. 2 der Aufnahmesatzung geht von der Sachlage aus, dass während eines laufenden Auswahl- und Aufnahmeverfahrens ersichtlich wird, dass die in den §§ 2 bis 4 der Aufnahmesatzung festgelegten Kapazitätsgrenzen nicht ausreichen. Für diesen Fall wird der Verwaltung die Möglichkeit eingeräumt, die Kapazitätsgrenzen unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen dem Bedarf anzupassen, um die erforderlichen Schulplätze bereitzustellen. Dies setzt voraus, dass nach Absprache mit der Schulleitung die lehrplangerechte Erteilung des Unterrichtes und die Umsetzung der Grundlinien des pädagogischen Konzeptes nicht gefährdet sind. Hierfür ist ein Stadtratsbeschluss erforderlich**~~.

Nach Maßgabe der §§ 6 bis 9 der Aufnahmesatzung werden die unterschiedlichen Auswahl- und Aufnahmeverfahren, also die Zuordnung der Bewerber und Bewerberinnen zu den von ihnen angewählten Schulen des jeweiligen Bildungsganges/Schulform, durchgeführt. Diese Regelungen entsprechen den städtischen Verwaltungsvorschriften Nr. 02/2017 und Nr. 03/2017 zur Regelung der Auswahlverfahren zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den fünften Schuljahrgang der Gesamtschulen sowie der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 09.08.2017. Diese Verwaltungsvorschriften waren gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AufnahmeVO erlassen und veröffentlicht worden. Da mit der Änderung des § 41 Abs. 2a SchulG LSA die Regelung in § 4 der AufnahmeVO nicht aufgehoben wurde, bleiben die o. g. Verwaltungsvorschriften in Kraft.

Entsprechend des Runderlasses des Ministeriums für Kultur vom 18.11.2014 – 23-83023 (SVBl. LSA 2015/15), zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Bildung vom 25.10.2018 (SVBl. LSA S. 177)) zur Aufnahme an weiterführenden Schulen, obliegt es ausschließlich den Eltern/Personensorgeberechtigten, unter Verwendung des bei den Grundschulen ausgefüllt abzugebenden Formulars „Schullaufbahnerklärung“, die Schulform für ihr Kind zu wählen und hinsichtlich der in Betracht kommenden Schule diese mit ihrem Erst- und alternativ mit ihrem Zweitwunsch zu benennen. Außerdem können sie angeben, dass für ihr Kind ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht.

Somit hängt die Anwahl einer konkreten Schule eines bestimmten Bildungsganges/ einer bestimmten Schulform ausschließlich von dem Wunsch der Eltern/Personensorgeberechtigten ab. Andere Belange, insbesondere die Schullaufbahnempfehlung der Grundschullehrer, die unter Berücksichtigung der Leistungen, Fähigkeiten und Begabungen des Kindes ausgesprochen wird, sind nicht maßgeblich. Daher ist in § 6 Abs. 1 der Aufnahmesatzung geregelt, dass Voraussetzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens die Vorlage der Schullaufbahnerklärung im Original ist.

Das in § 6 der Aufnahmesatzung beschriebene Auswahl- und Losverfahren ist notwendig, da es für viele der in den §§ 2 bis 4 genannten Schulen erfahrungsgemäß mehr Bewerberinnen und Bewerber als zur Verfügung stehende Plätze gibt.

Von den zur Verfügung stehenden Plätzen kann die Verwaltung gemäß § 6 der Aufnahmesatzung vorab Plätze an solche Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Merkmale „Geschwisterkind“ (siehe Abs. 3c), „Mitglied des Ensembles Jugendblasorchester Halle“ bzw. „Kinder- und Jugendchor Ulrich von Hutten“ (siehe Abs. 3d) erfüllen. Zwar werden infolge dieser Vorabentscheidung die zur Verfügung stehenden Plätze verknappt, so dass die weiteren Bewerberinnen und Bewerber geringere Chancen haben, einen Platz zu erhalten. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber nicht darauf berufen kann, ein Geschwisterkind bzw. ein Ensemblemitglied zu sein, wird ungleich gegenüber diesen privilegiert aufgenommenen Bewerbern behandelt. Dennoch liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz, nicht vor, da es für diese privilegierte Vergabe einen sachlichen Grund gibt.

Nach der Rechtsprechung (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) – Beschluss vom 10.05.2010, Az.: 3 M 307/10 mit weiteren Nachweisen) ist keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gegeben, wenn sich die Ungleichbehandlung sachlich rechtfertigen lässt.

Zu § 6 Abs. 3c der Aufnahmesatzung:
Die hiernach bevorzugte Aufnahme von Geschwisterkindern liegt in der Erleichterung der Kontakte der Eltern/Personensorgeberechtigten zur Schule, wenn die Kinder einer Familie die gleiche Schule besuchen. In der Geschwisterkind-Regelung hat das OVG LSA (a. a. O.) keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gesehen.

Zu § 6 Abs. 3d der Aufnahmesatzung:
Die bevorzugte Aufnahme von Mitgliedern der Ensemble „Jugendblasorchester Halle“ und „Kinder- und Jugendchor Ulrich von Hutten“ (im Folgenden: Huttenchor) an den Kooperativen Gesamtschulen KGS „Wilhelm von Humboldt“ und KGS „Ulrich von Hutten“ nach Abs. 3d liegt in der besonderen kulturellen Bedeutung, die diese Ensembles für die Stadt Halle (Saale) haben. Mit der bevorzugten Aufnahme von Ensemblemitgliedern an diesen beiden Kooperativen Gesamtschulen wird zugleich auch der Fortbestand dieser Ensembles gewährleistet.

Beide Ensembles wurden vor der Gründung der Kooperativen Gesamtschulen gegründet: den Huttenchor gibt es seit 1964, das Jugendblasorchester Halle seit 1972, die Kooperativen Gesamtschulen dagegen erst seit 1991. Ab dieser Zeit wurden die Ensembles organisatorisch eng an diese Schulen gebunden. So sah der ministerielle Runderlass (RdErl. des MK in der Fassung vom 06.11.2007 – 24-81022, außer Kraft seit dem Jahr 2017) vor, dass an diesen Schulen Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung für das Jugendblasorchester Halle bzw. für den Huttenchor feststand, bevorzugt aufgenommen werden können.

Der Huttenchor ist fester Bestandteil im kulturellen Leben der Stadt Halle (Saale). Zahlreiche Konzerte in der Region und darüber hinaus gehören ebenso zum Choralltag wie die Teilnahme an Festivals und Wettbewerben im In- und Ausland. Im Jugendblasorchester Halle musizieren 70 Kinder und Jugendliche im Alter von 10 - 23 Jahren. Beide Ensembles bereichern durch ihre Auftritte die kulturelle Vielfalt in der Stadt Halle (Saale) und sorgen für eine überregionale Wahrnehmung unserer Stadt infolge dieses kulturellen Engagements. Sie sind somit hinsichtlich ihrer Bedeutung mehr als „nur“ ein Schulchor bzw. ein Schulorchester.

Darüber hinaus werden auch im Hinblick auf die Ausbildung ihrer Mitglieder bzw. der Nachwuchsarbeit die Grenzen einer schulischen Arbeitsgemeinschaft „Chor“ bzw. „Blasorchester“ überschritten. Die Teilnahme an einer schulischen Arbeitsgemeinschaft, die neben dem verpflichtenden Unterricht angeboten wird, ist freiwillig. Das bedeutet, dass das Vorhalten einer solchen Arbeitsgemeinschaft vor allem von der Nachfrage durch die Schüler abhängt, so dass bei mangelndem/zu geringem Interesse die Arbeitsgemeinschaft nicht angeboten wird. Wären die beiden Ensembles solche Arbeitsgemeinschaften, dann würde das bedeuten, dass deren Fortbestand für die Zukunft nicht gesichert ist. Daher ist es erforderlich, den Fortbestand dieser Ensembles mit Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die o. g. Schulen unter dem Kriterium „Schwerpunktsetzung: Huttenchor/ Jugendblasorchester Halle“ abzusichern.

Außerdem wird, da es sich bei den Ensembles nicht um bloße schulische Arbeitsgemeinschaften handelt, bei der Ausbildung ihrer Mitglieder auf die Einhaltung von Qualitätsstandards geachtet.

Somit dient die bevorzugte Aufnahme von Mitgliedern des Huttenchors und des Jugendblasorchesters Halle nicht dazu, das Profil der jeweiligen Schule zu stärken. Vielmehr soll die hohe Qualität und der langjährige Bestand dieser kulturellen Einrichtungen in der

Stadt Halle (Saale) beibehalten bleiben, was mit der Satzungsregelung in Abs. 3d bezweckt wird.

Zu § 6 Abs. 3b der Aufnahmesatzung: :
Mit dieser Regelung wird den besonderen Anforderungen Genüge getan, die bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bestehen. Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 8. August 2013 (GVBl. LSA S. 414) soll der Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Integrierten Gesamtschule entsprechend der individuellen Lernausgangslage, des Leistungsvermögens und der physisch-psychischen Belastbarkeit differenziert gestaltet werden.

Bewerben sich Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Integrierten Gesamtschulen, dann müssen für sie die notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen geschaffen werden. So soll vermieden werden, dass sie in Klassen mit Höchstschülerzahl beschult werden. Deshalb wird nach Maßgabe der Regelung in Abs. 3b die sog. Doppelzählung durchgeführt. Hiermit soll die Höchstschülerzahl für Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, um deren Anzahl gesenkt werden. Dieses Verfahren wird für Integrierte Gesamtschulen in dem Erlass zur Unterrichtsorganisation an den Gesamtschulen, RdErl. des MK vom 10. 5. 2010 – 24-81022 (SVBl. LSA S. 182) vorgesehen, entsprechende Regelungen für die Kooperativen Gesamtschulen gibt es nicht. Aus Gründen der Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler in der Schulform Gesamtschule soll dies auch weiterhin für alle Schulen dieser Schulform, also auch für die Kooperativen Gesamtschulen, gelten.

Die Doppelzählung führt zwar zu einer Verknappung der zur Verfügung stehenden Plätze. Dennoch ist darin gegenüber den übrigen Bewerbern kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz zu sehen, da das Auswahlverfahren nach Abs. 3b durch einen sachlichen Grund, nämlich die Beachtung der o. g. Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, gerechtfertigt ist.

Gemäß § 5a Abs. 4 SchulG LSA bildet die Integrierte Gesamtschule eine pädagogische und organisatorische Einheit und ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I und II führen. Dass in diesem „differenzierten Unterrichtssystem“ der Gesetzgeber auch die Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorgesehen hat, ist aufgrund des in dem o. g. Erlass zur Unterrichtsorganisation an Gesamtschulen vorgesehenen Prinzips der Doppelzählung ersichtlich.

Bei den Kooperativen Gesamtschulen werden gemäß § 5a Abs. 5 SchulG LSA die Sekundarschule und das Gymnasium pädagogisch und organisatorisch zusammen geführt. Das bedeutet, dass in der Praxis der Wechsel eines Schülers von der Sekundarschule zum Gymnasium bzw. vom Gymnasium zur Sekundarschule niedrigschwellig ermöglicht wird, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen bei der Schülerin/dem Schüler gegeben sind. Somit ist es sachlich geboten, auch an den Kooperativen Gesamtschulen eine sog. Doppelzählung durchzuführen, so dass in Klassen mit weniger Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Beschulung mit solchen, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, entsprechend der o. g. Verordnung sachgerecht erfolgen kann.

Abwägende Zusammenfassung:

Pro: Die vom Stadtrat beschlossene Aufnahmesatzung schafft für die Schülerinnen und Schüler sowie für deren Personensorgeberechtigte eine Rechtsgrundlage, die mit dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt übereinstimmt und damit Rechtssicherheit. Ohne diese Satzung hat die Stadt Halle (Saale) kein rechtssicheres Verfahren für die notwendige Zuweisung von Schülerinnen und Schülern in die Jahrgangsstufe 5.

Contra: Gründe gegen die Beschlussvorlage bestehen nicht.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Die Familienverträglichkeit der Beschlussvorlage wurde geprüft und für gegeben befunden.

Anlage:

Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) - Aufnahmesatzung -